



Datum: 20.02.2012 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

Präsidium:

	<u>Seite</u>
Neunte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts	42

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik und Informatik	43
--	----

Fakultät für Physik:

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Physik	49
---	----

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Einführung des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“	54
Satzung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen im Bachelor-Teilstudiengang „Politikwissenschaft“	55

Studierendenschaft:

Urabstimmung der Studierendenschaft	57
-------------------------------------	----

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 31.01.2012 die neunte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2008 (Amtliche Mitteilungen 9/2008 S. 477), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 25.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I 15/2011 S. 938) beschlossen.

1. Die Anlage 1 (Abgaben und Entgelte nach § 2 Abs. 1 der Gebühren- und Entgeltordnung) wird wie folgt geändert:

Ziffer 8. wird wie folgt neu gefasst:

8.	<p><u>Studierendenausweis</u> Ersatz eines abhanden gekommenen, zerstörten, beschädigten oder unbrauchbaren Studierendenausweises, sofern nicht die Universität dies zu vertreten hat</p>	8,00
-----------	---	------

2. Die neunte Änderung der Gebühren- und Entgeltordnung der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat in seiner Sitzung am 08.02.2012 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen (§ 33 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699)).

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Einberufung

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel ein Mal.
- (2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Sitzung mehr als drei Monaten zurückliegt und ein stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Der Fakultätsrat tagt im „Schlauch“ des Mathematischen Instituts, Bunsenstr. 3-5, 37073 Göttingen, soweit nicht in der Einladung zur Sitzung ein anderer Ort bestimmt ist.

§ 2 Einladung

- (1) ¹Die Einladungen zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgen in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind von der Dekanin oder dem Dekan spätestens sieben Tage vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen (vorbehaltlich des § 7 Abs. 2), zu versenden. ²Bei außerordentlichen Fakultätsratssitzungen sowie in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch die Dekanin oder den Dekan auf zwei Werktage (ohne Samstag) verkürzt werden.
- (2) Sind Anlagen zu umfangreich oder liegen sie nicht rechtzeitig für den Versand vor, werden sie den Fakultätsratsmitgliedern in der Regel auf dem elektronischen Weg zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Jedes stimmberechtigte Fakultätsratsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und dies der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. ²Bei der Bestimmung der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. ³Das verhinderte Mitglied überlässt die Sitzungsunterlagen seiner Stellvertretung. ⁴Dem ersten stellvertretenden Mitglied werden die Einladungen einschließlich der Anlagen zugänglich gemacht.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich, sodass die Öffentlichkeit auf Mitglieder und Angehörige der Universität nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität beschränkt ist.

(2) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die vorläufige, mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan aufgestellt.

(2) ¹Fakultätsratsmitglieder können bis spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; für Berufungsvorschläge sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ³Die Einladung und vorläufige Tagesordnung (beschränkt auf den öffentlichen Teil) werden öffentlich im Dekanatsbüro ausgehängt.

(3) ¹Nimmt die Dekanin oder der Dekan eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ²Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Fakultätsratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

(4) ¹Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

A. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

B. Durchführung der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

Feststellung der Tagesordnung

Genehmigung des Protokolls/der Protokolle über die vorangegangene(n) Sitzung(en), sofern die Genehmigung nicht bereits im Umlaufverfahren erfolgte

Mitteilungen des Dekanats

Fragen an das Dekanat

Berichte und Empfehlungen aus den Kommissionen des Fakultätsrates

Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände

Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Hierbei ist grundsätzlich dieselbe Reihenfolge zu beachten; die Mitteilungen in Berufungsangelegenheiten können durch eine Bezugnahme auf das Protokoll erfolgen.

C. Schließung der Sitzung

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung der Tagesordnung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung behandelt werden; eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(4) Die Fakultätsratsmitglieder und geladenen Gäste haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Fakultätsratssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungen des Fakultätsrats werden von der Dekanin oder dem Dekan eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Sie oder er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung; sie oder er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ³Die Sitzungsleitung kann einem anderen anwesenden Mitglied des Dekanats oder Fakultätsrats übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Geschäftsordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) ¹Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Anwesende Mitglieder des Dekanats können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) ¹Fakultätsratsmitglieder, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. ²Sie haben sich allein hierzu zu äußern und dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) Der Fakultätsrat kann insbesondere auf Anregung der Dekanin oder des Dekan jederzeit die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

§ 7 Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

- (1) ¹Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Empfehlungen oder Vorschläge vorliegen. ²Die Vorschläge und Empfehlungen für die Beratung sind nach Möglichkeit von den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit für ihre Ausarbeitung nicht andere Gremien zuständig sind.
- (2) Empfehlungen oder Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Regel nicht versandt, sondern können von den stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern und den Gleichstellungsbeauftragten an einem von der Dekanin oder dem Dekan im Voraus bestimmten Ort eingesehen werden.
- (3) Der Fakultätsrat fasst nur über Gegenstände Beschlüsse, die auf der Tagesordnung als selbständige Punkte aufgeführt sind.
- (4) Über Gegenstände, die nach Versand der vorläufigen Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Beschlussfassung

- (1) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seinen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und dem Beschluss des Fakultätsrats beizufügen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede nach Anhörung von höchstens einer weiteren Fürrednerin oder einem weiteren Fürredner und zwei Gegenrednerinnen oder Gegenrednern abgestimmt. ²Wird keine Widerrede erhoben, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist
- a) ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag,
 - b) ein unselbständiger Antrag vor einem selbständigen Antrag,
 - c) ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag
- zu behandeln.
- (4) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (6) ¹Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäfts-

ordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

§ 9 Gäste

(1) Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden.

(2) ¹Die Einladung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

(3) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunktes die Einladung eines Gasts beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gasts anzugeben.

§ 10 Persönliche Erklärungen

(1) ¹Nach dem Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann einem Fakultätsratsmitglied vor der Abstimmung das Wort zu einer kurzen persönlichen Erklärung erteilt werden. ²Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

(2) Diese Erklärung dient nicht zur Rede in der Sache selbst, sondern zur Zurückweisung von Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf das betreffende Fakultätsratsmitglied vorgekommen sind oder zur Richtigstellung eigener Ausführungen.

§ 11 Sitzungsende, - unterbrechung, -vertagung

(1) ¹Die Sitzung wird geschlossen, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind. ²Sie soll in der Regel bis 20:00 Uhr des Sitzungstages abgeschlossen sein.

(2) Der Fakultätsrat kann eine Sitzungsunterbrechung beschließen, insbesondere um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.

(3) ¹Der Fakultätsrat kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. ²Eine Vertagung soll nicht erfolgen, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal vertagt wurde.

§ 12 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Schriftform; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Dekanin oder dem De-

kan einzureichen. ³Sofern keine geheime Abstimmung erfolgt, hat jedes Fakultätsratsmitglied das Recht, ins Protokoll aufnehmen zu lassen, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat.

(2) Das von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnende Protokoll ist dem Fakultätsrat im Entwurf mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens im Umlaufverfahren oder in der nächsten Sitzung zu stellen sind.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird im Umlaufverfahren oder zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 13 Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Fakultätsratsmitgliedern erhalten alle Mitglieder und die ersten stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 14 Verfahrensmängel

Weicht der Verhandlungsablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Physik:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Physik hat in seiner Sitzung am 18.01.2012 die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen (§ 33 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen 21/2011 S. 1699).

**Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Physik
der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Einberufung**

- (1) ¹Der Fakultätsrat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel ein Mal.
- (2) Der Fakultätsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen oder die letzte Sitzung mehr als drei Monaten zurückliegt und ein stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Der Fakultätsrat tagt im Sitzungszimmer des Dekanats der Fakultät für Physik, soweit nicht in der Einladung zur Sitzung ein anderer Ort bestimmt ist.

§ 2 Einladung

- (1) Die Einladungen zu den ordentlichen Fakultätsratssitzungen erfolgen in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind von der Dekanin oder dem Dekan spätestens sieben Tage vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen (vorbehaltlich des § 7 Abs. 2), zu versenden.
- (2) Sind Anlagen zu umfangreich oder liegen sie nicht rechtzeitig für die Verteilung vor, werden sie den Fakultätsratsmitgliedern in der Regel auf dem elektronischen Weg zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Niederlegung des Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) ¹Jedes stimmberechtigte Fakultätsratsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und dies der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. ²Bei der Wahl der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. ³Das verhinderte Mitglied überlässt die Sitzungsunterlagen seiner Stellvertretung. ⁴Dem erstem stellvertretendem Mitglied werden die Einladungen einschließlich der Anlagen zugänglich gemacht.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich, das heißt die Öffentlichkeit ist auf Mitglieder und Angehörige der Universität nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität beschränkt.

(2) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die vorläufige, mit der Sitzungseinladung dem Fakultätsrat zu übermittelnde Tagesordnung wird von der Dekanin oder dem Dekan aufgestellt.

(2) ¹Fakultätsratsmitglieder können bis spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; für Berufungsvorschläge sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(3) ¹Nimmt die Dekanin oder der Dekan eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ²Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Fakultätsratsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

(4) ¹Der Fakultätsrat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

A. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

B. Durchführung der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

Feststellung der Tagesordnung

Genehmigung der Niederschrift(en) über die vorangegangene(n) Sitzung(en)

Mitteilungen des Dekanats

Fragen an das Dekanat

Berichte und Empfehlungen aus den Kommissionen des Fakultätsrates

Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände

Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

hierbei ist dieselbe Reihenfolge zu beachten; die Mitteilungen in Berufsangelegenheiten können durch eine Bezugnahme auf das Protokoll erfolgen

C. Schließung der Sitzung

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung der Tagesordnung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung behandelt werden; eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(4) Die Fakultätsratsmitglieder und geladenen Gäste haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Fakultätsratssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungen des Fakultätsrats werden von der Dekanin oder dem Dekan eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Sie oder er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung; sie oder er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ³Die Sitzungsleitung kann einem anderen anwesenden Mitglied des Dekanats oder Fakultätsrats übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Geschäftsordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

(3) ¹Fakultätsratsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Wer den Vorsitz ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Anwesende Mitglieder des Dekanats können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) ¹Fakultätsratsmitglieder, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. ²Sie haben sich allein hierzu zu äußern und dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) Der Fakultätsrat kann insbesondere auf Anregung der Dekanin oder des Dekans jederzeit die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

§ 7 Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Der Fakultätsrat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen schriftliche Empfehlungen oder Vorschläge vorliegen. ²Die Vorschläge und Empfehlungen für die Beratung sind nach Möglichkeit von den Kommissionen des Fakultätsrates zu erarbeiten, soweit für ihre Ausarbeitung nicht andere Gremien zuständig sind.

(2) Empfehlungen oder Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten werden in der Regel nicht versandt, sondern können von den stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern und

den Gleichstellungsbeauftragten an einem von der Dekanin oder dem Dekan im Voraus bestimmten Ort eingesehen werden.

(3) Der Fakultätsrat fasst nur über Gegenstände Beschlüsse, die auf der Tagesordnung als selbständige Punkte aufgeführt sind.

(4) Über Gegenstände, die nach Versand der vorläufigen Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Fakultätsratsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Beschlussfassung

(1) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seinen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und dem Beschluss des Fakultätsrats beizufügen.

(2) ¹Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

(3) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. ²Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.

(4) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist

- a) ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag,
- b) ein unselbständiger Antrag vor einem selbständigen Antrag,
- c) ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag

zu behandeln.

(5) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

(6) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat im Rahmen der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 9 Gäste

(1) Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden.

(2) ¹Die Einladung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan. ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

(3) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunkts die Einladung eines Gasts beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gasts anzugeben.

§ 10 Persönliche Erklärungen

(1) ¹Nach dem Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann einem Fakultätsratsmitglied vor der Abstimmung das Wort zu einer kurzen persönlichen Erklärung erteilt werden. ²Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

(2) Diese Erklärung dient nicht zur Rede in der Sache selbst, sondern zur Zurückweisung von Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf das betreffende Fakultätsratsmitglied vorgekommen sind oder zur Richtigstellung eigener Ausführungen.

§ 11 Sitzungsende, - unterbrechung, -vertagung

(1) ¹Die Sitzung wird geschlossen, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind. ²Sie soll in der Regel bis 20:00 Uhr des Sitzungstages abgeschlossen sein.

(2) Der Fakultätsrat kann eine Sitzungsunterbrechung beschließen, insbesondere um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.

(3) Der Fakultätsrat kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt.

§ 12 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. ²Eine Erklärung zu Protokoll bedarf der Schriftform.

(2) Das von der Dekanin oder dem Dekan beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnende Protokoll ist dem Fakultätsrat im Entwurf mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung zu stellen sind.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 13 Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Fakultätsratsmitgliedern erhalten alle Mitglieder und die ersten stellvertretenden Mitglieder des Fakultätsrats ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 14 Verfahrensmängel

Weicht der Verhandlungsablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 08.07.1980 außer Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.11.2011 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.01.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.02.2012 die Einführung des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“ zum Wintersemester 2012/13 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Nr. 5 a) NHG).

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Eilentscheid des Dekanats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 31.01.2012 die Satzung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen im Bachelor-Teilstudiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422); § 43 Abs. 1 S. 5 NHG, § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG.)

**Satzung zur Änderung prüfungsrechtlicher Bestimmungen
im Bachelor-Teilstudiengang „Politikwissenschaft“****Artikel 1**

¹Die Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen, erstmals bekannt gemacht am 20.10.2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 14/2005 S. 976), wird in der Fassung der Bekanntmachung ihrer fünften Änderung vom 05.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 22/2008 S. 1370) wie folgt geändert:

²In der Anlage „Fachspezifische Bestimmungen – Fach Politik“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 22 Teil 3/2008 S. 1610) werden in allen drei Erwähnungen hinter dem Ausdruck „B.Pol.8“ die Wörter „Sozialwissenschaftliche Islamologie und“ gestrichen.

Artikel 2

¹Die Studienordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang an der Georg-August-Universität Göttingen, erstmals bekannt gemacht am 11.10.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 31/2006 S. 3507), wird in der Fassung der Bekanntmachung ihrer vierten Änderung vom 17.10.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2008 S. 1370) wie folgt geändert.

²Die Anlage „Fachspezifische Bestimmungen Fach Politik“ (Amtliche Mitteilungen Nr. 35 Teil 6/2008 S. 3895) wird wie folgt geändert.

1. Unterhalb der Nummern 3 Buchstabe b., 4 Buchstabe b. und 6 werden jeweils hinter dem Ausdruck „B.Pol.8“ die Wörter „Sozialwissenschaftliche Islamologie und“ gestrichen.

2. In der Modulbeschreibung zum Modul B.Pol.8 werden die Wörter „Sozialwissenschaftliche Islamologie und“ aus dem Modultitel gestrichen.

Artikel 3

¹Für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs, welche das Modul B.Pol.8 im Wintersemester 2008/09 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich absolviert haben, erfolgt auf Antrag eine Berichtigung der Einträge im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem im Sinne der Artikel 1 und 2. ²Absolventinnen und Absolventen erhalten auf Antrag ein entsprechend berichtigtes Bachelorzeugnis nebst Zeugnisergänzungen unter Einziehung der fehlerhaften Dokumente. ³Anträge im Sinne der Sätze 1 und 2 sind an die zuständige Prüfungsverwaltung zu richten und können letztmals am 30.09.2013 gestellt werden.

Artikel 4

1. Die Änderung nach Artikel 1 tritt nach Bekanntmachung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 06.09.2008 in Kraft.
 2. Die Änderung nach Artikel 2 tritt nach Bekanntmachung dieser Satzung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 18.10.2008 in Kraft.
-

Studierendenschaft:

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 30.01.2012 durch Urabstimmung im Zeitraum 17. bis 20.01.2012 die folgenden Beschlüsse gefasst, die nachfolgend bekanntgemacht werden:

1. Bahnsemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2012/13 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung der Züge der metronom Eisenbahngesellschaft mbH in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hbf., Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Göttingen – Eichenberg, Eichenberg -Kassel Hbf. / Bhf. Wilhelmshöhe, Eichenberg - Haunetal und Bebra - Eisenach, Benutzung der Züge (RE, RB) der DB Regio in Niedersachsen, Bremen und auf der Strecke Walkenried – Nordhausen; Benutzung der Züge der S-Bahn Hannover außer der Strecke Bad Pyrmont - Paderborn, Benutzung der Züge der S-Bahn Hamburg auf der Relation Hamburg - Harburg – Stade, Benutzung der Züge der Arriva (ARR) auf der Strecke Leer – Weener, Benutzung der Züge der NordWestBahn (NWB) auf der Strecke Hildesheim Hbf. - Hameln - Rinteln - Bünde/Westf. sowie Hildesheim Hbf - Bodenburg sowie bis zum 31.03.13 Nutzung der Züge der NWB Regio-S-Bahn Bremen auf den Strecken Bremerhaven-Lehe – Bremen Hbf - Twistringen, Bremen Hbf – Oldenburg (Olb) – Bad Zwischenah, Bremen Hbf – Hude - Nordenham und Bremen-Farge – Bremen Hbf – Verden; und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz:
„Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2012/2013 einen zusätzlichen Beitrag von 80,81 Euro und im Sommersemester 2013 einen zusätzlichen Beitrag von 77,86 Euro.“ ergänzt werden.

2. Kunst- und Kultursemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2012/2013 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein

Kunst- und Kultursemesterticket

eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Kostenloser Eintritt im Deutschen Theater bei allen Eigenproduktionen ab drei Tagen vor dem Auf-
führungstermin und an der Abendkasse, kostenloser Eintritt an der Abendkasse im Apex, kosten-
loser Eintritt in der Sammlung der Gipsabgüsse sowie kostenloser Eintritt bei drei Führungen pro
Semester durch die Sammlung an festgesetzten Terminen, für die sich vorher über den AStA an-
gemeldet werden muss, kostenloser Eintritt an ein bis zwei Terminen pro Stück im Theater im OP
(mindestens acht Termine im Semester), kostenloser Eintritt in der Ethnologischen Sammlung,
kostenloser Eintritt in der Kunstsammlung, kostenloser Eintritt in das Städtische Museum und die
Kunstaussstellungen im Alten Rathaus, Garantie, dass kostenlose Veranstaltungen im KAZ weiter-
hin kostenlos bleiben, kostenloser Eintritt zur Blues'n'Boogie Küche, zu Tanzveranstaltungen am
Samstag und Eintrittskarten zu Konzerten an der Abendkasse zum Vorverkaufspreis im EXIL, Ein-
trittskarten für das Göttinger Symphonie Orchester für den symbolischen Preis von 1,00€ an der
Abendkasse, eine Ermäßigung von 5,00€ bei Konzerten an der Abendkasse in der Musa, freier
Eintritt an allen Montagen (Houseband, Querbeat-Session, Spielstunde), Mittwochen (Salsa), bei
der Jam-Session und Improsant im Nörgelbuff, kostenloser Eintritt bei Vorreservierungen und an
der Abendkasse im Jungen Theater

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz „Für das Kunst-
und Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2012/2013 und im
Sommersemester 2013 einen zusätzlichen Betrag von 7,60 Euro“ ergänzt werden.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006), zuletzt geändert am 14.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2011) in Kraft:

Die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft lautet:

§ 1 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 9,- Euro festgelegt.
 - (2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.
 - (3) Der nach § 50 Abs. 3 Lit. d OrgS als Mitgliedsbeitrag für studentische Dachverbände erhobene Anteil beträgt 0,40 Euro.
 - (4) ¹Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2008/09 und im Sommersemester 2009 einen zusätzlichen Beitrag von 62,29 Euro. ²Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 einen zusätzlichen Beitrag von 65,49 Euro. ³Für das Bahnsemesterticket (ME, CAN) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 25,57 Euro. ⁴Für das Bahnsemesterticket (DB, NWB, ERB)) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 42,24 Euro. ⁵Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2011/12 und im Sommersemester 2012 einen zusätzlichen Beitrag von 78,42 Euro. ⁶Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2012/2013 einen zusätzlichen Beitrag von 80,81 Euro und im Sommersemester 2013 einen zusätzlichen Beitrag von 77,86 Euro. ⁷Für das Kunst- und Kultursemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013 einen zusätzlichen Betrag von 7,60 Euro.
-